

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

24. Juni 2008

Nummer 24

Inhalt	Seite
Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich des „Bonner Loches“	179

## Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich des „Bonner Loches“

Vom 20. Juni 2008

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, 4; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. Juni 2008 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Bonner Innenstadt, der von folgenden Straßen umgrenzt ist:

Am Hauptbahnhof – Thomas-Mann-Straße – Maximilianstraße – Am Hauptbahnhof.

- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Straßen die Grenzen des Verordnungsbereichs darstellen, sind sie selber in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.
- (3) Der genaue Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

### § 2 Alkoholkonsumverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

### § 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
  2. entgegen § 2 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens xx5,00 EUR bis zu xx1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie tritt am 30. Juni 2010 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann, Oberbürgermeisterin

